Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7629

02. 08. 90

Sachgebiet 650

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender des Bundesschuldenausschusses

Bericht des Bundesschuldenausschusses nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (BGBl. III Nr. 651-1) für das Jahr 1989

1. Nach der Reichsschuldenordnung ist der Bundesschuldenausschuß verpflichtet, jährlich dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten.

   Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen. Über diese Geschäfte hat die Bundesschuldenverwaltung dem Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1989 berichtet.

2. In seiner Sitzung vom 31. Mai 1990 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1989 und damit zusammenhängende Fragen erörtert sowie nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung die Prüfungsfeststellungen des zur Prüfung herangezogenen Beamten des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen. Sie beruhen auf der Prüfung eines Datenbankauszugs der Bundesschuldenverwaltung. Dieses Prüfungsverfahren berücksichtigt, daß Bundeswertpapiere nicht mehr in effektiven Einzelurkunden ausgegeben, sondern als Wertrechte nur noch in das Bundesschuldbuch eingetragen werden, sowie daß das Bundesschuldbuch nunmehr mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Der zur Prüfung herangezogene Beamte des Bundesrechnungshofes hat Abweichungen zwischen der Summe der Schuldbuchforderungen und dem Emissionsbetrag bzw. der umlaufenden Schuld bei Bundesschatzbriefen und nicht gesamtfälligen Anleihen nicht festgestellt.

   Gründe zur Beanstandung der der Bundesschuldenverwaltung in eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

3. Der Ausschuß hat den Bundesminister der Finanzen gebeten, dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages und dem Finanzausschuß des Bundesrates den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1989, der einen Überblick über die von ihr verwaltete Bundesschuld und deren Bedienung gibt, unmittelbar zuzuleiten.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender des Bundesschuldenausschusses vom 6. Juli 1990 gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333